

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1959

Nummer 75

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Finanzministerium. S. 1665.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 3. 7. 1959, Öffentliche Sammlung; hier: Bau einer Kirche in Nieder-Ramstadt. S. 1666.

Bek. 6. 7. 1959, Öffentliche Sammlung; hier: Schillernationalspende. S. 1667.

Bek. 6. 7. 1959, Öffentliche Sammlung; hier: Errichtung einer Bundesturnschule in Frankfurt/Main. S. 1667.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten.

D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 25. 6. 1959, Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile gemäß §§ 12, 13 und 14 G 131. S. 1667.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 2. 7. 1959, Anwendung von Dienstordnungen gemäß § 16 AOGÖ des Reichs und des Landes Preußen. S. 1670.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 3. 7. 1959, Richtlinien für Ausnahmen nach § 10 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute, des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen vom 28. Mai 1956 — BGBl. II S. 591 — S. 1671.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung:

RdErl. 25. 6. 1959, Wohnungsbauprogramm 1959 — II. Abschnitt; hier:

1. Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern — Umsiedlung 1956/58 — III. Abschnitt
2. Rückführung von Evakuierten aus den Nicht-abgabeländern
3. Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen und Rückführung von Evakuierten aus Zufluchtsorten innerhalb des Landes NW. S. 1673.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Finanzministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat C. Ringe, Finanzministerium, zum Ministerialdirigenten — Abteilung II —; Regierungsrat Dr. H. Lüders, Finanzamt Bielefeld, zum Oberregierungsrat; Regierungsbaurat F. Winter, Oberfinanzdirektion Münster, zum Oberregierungsbaurat unter gleichzeitiger Versetzung als Vorsteher an das Finanzbauamt Soest; Verw.-Angest. (t) Dipl.-Ing. (RBR zWv.) W. Stauch, Finanzbauamt Dortmund, zum Regierungsbaurat; Regierungsassessor K. Becklas, Finanzamt Brilon, zum Regierungsrat; Regierungsassessor K. Waldbach, Finanzamt Bielefeld, zum Regierungsrat unter gleichzeitiger Versetzung an das Finanzamt Arnsberg; Regierungsassessor W. Weber, Finanzamt Gladbeck, zum Regierungsrat unter gleichzeitiger Versetzung an das Finanzamt Schwelm; Regierungsassessor D. Zacher, Finanzamt Detmold, zum Regierungsrat; Steuerrat H. Wilms, Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln, zum Regierungsrat unter gleichzeitiger Bestellung zum Vorsteher des Finanzamts Wipperfurth.

Es ist versetzt worden:

Regierungsrat H. Becker, Finanzamt Detmold, an das Bundesfinanzministerium.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Staatssekretär z. D. G. Bothur, Finanzministerium NW (auf seinen Antrag); Regierungsrat A. Joisten, Finanzamt Köln-Nord.

— MBl. NW. 1959 S. 1665.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung;

hier: Bau einer Kirche in Nieder-Ramstadt

Bek. d. Innenministers v. 3. 7. 1959 —
I C 3 / 24—13.65

Der Katholischen Kirchengemeinde in Nieder-Ramstadt habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes die Genehmi-

gung erteilt, in der Zeit vom 10. Juli bis 31. August 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von 1000 Spendenbriefen zugelassen.

— MBl. NW. 1959 S. 1666.

Öffentliche Sammlung;

hier: Schillernationalspende 1959

Bek. d. Innenministers v. 6. 7. 1959 —
I C 3 / 24—13.66

Der Deutschen Schillergesellschaft in Marbach a. N., Schillernationalmuseum, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 10. Juli 1959 bis 8. Mai 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind die Veröffentlichung von Aufrufen in Presse und Rundfunk, Versendung von Werbeschreiben und der persönliche Besuch bei Firmen zulässig.

— MBl. NW. 1959 S. 1667.

Öffentliche Sammlung;

hier: Errichtung einer Bundesturnschule in Frankfurt/Main

Bek. d. Innenministers v. 6. 7. 1959 —
I C 3 / 24—13.64

Dem Deutschen Turnerbund e. V., Frankfurt/Main, Hanauer Landstraße 417, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 10. Juli bis 30. September 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen zugelassen.

— MBl. NW. 1959 S. 1667.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

D. Finanzminister

Übersichten

über die Erfüllung der Pflichtanteile gemäß §§ 12, 13 und 14 G 131

Gem. RdErl. d. Innenministers —
II C 1 — 25.117.27 — 8294/59
u. d. Finanzministers — B 1144 — 2599/IV/59
v. 25. 6. 1959

Bei der Aufstellung der Übersicht über die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12, 13 und 14 G 131 — Anlage 1 des Gem. RdErl. v. 22. 5. 1958 (MBl. NW. S. 1229) — für die Zeit vom 1. 4. bis zum 31. 3. 1959 bitten wir zu beachten:

I. Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile

1. Pflichtanteil nach § 12 G 131:

Die Übersichten sind **nur noch** von solchen Dienstherren einzureichen, die diesen Pflichtanteil im Laufe des Rechnungsjahres 1958 erstmals erfüllt haben und daher geltend machen, daß § 14 Abs. 2 G 131 nicht mehr anzuwenden ist. Der Nachweis kann nur durch die Angaben in der Rubrik A des Übersicht-Vordrucks geführt werden. Es genügt hierfür die Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 und 14 der Rubrik A.

Bei allen übrigen Dienstherren entfallen die Angaben zu § 12 G 131.

2. Pflichtanteil nach § 13 G 131:

Auch die Zahlenangaben zu § 13 G 131 — Rubrik B — sind **nur noch** von solchen Dienstherren einzureichen, die im Laufe des Rechnungsjahres 1958 den Pflichtanteil nach § 13 erstmals voll oder zu drei Vierteln oder zur Hälfte erfüllt haben und daraus die entsprechenden Erleichterungen herleiten.

Zum Nachweis darüber sind nur die Spalten 1, 2, 8 und 9 der Rubrik B auszufüllen. Die Angaben in den Spalten 3 bis 7 sind entbehrlich.

3. Die Rubrik C: „Erfüllung gem. § 14 Abs. 2“ ist von allen Dienstherren auszufüllen, die den Pflichtanteil nach § 12 G 131 im Rechnungsjahr 1958 noch nicht **oder nicht mehr erfüllt haben** und daher noch den einschränkenden Einstellungsbestimmungen des § 14 Abs. 2 G 131 unterlegen haben.

4. Die Angaben in den Übersichten umfassen das ganze Rechnungsjahr 1958 (1. 4. 1958—31. 3. 1959).

5. Für den nach § 17 Abs. 1 G 131 ggf. zu zahlenden Betrag für das Rechnungsjahr 1958 gilt die gesetzliche Regelung.

6. a) Die Begründung in Spalte C 8 ist auf besonderem Blatt jeder Ausfertigung der Übersicht beizufügen.

b) Die am Ende des Rechnungsjahres unbesetzt gebliebenen Stellen, die nach § 14 Abs. 2 G 131 mit anrechenbaren Personen hätten besetzt werden müssen, sind in der Begründung zu Spalte C 8 aufzuführen, soweit im einzelnen Falle dem Dienstherren die Besetzung dieser Stelle ohne Verschulden nicht möglich war. Das wird insbesondere für solche Stellen in Betracht kommen, die erst kurz vor Schluß des Rechnungsjahres frei geworden sind oder für die trotz aller Bemühungen eine geeignete anrechenbare Kraft nicht gefunden werden konnte.

7. Der Erhebungsbogen (Anlage 1 des Gem. RdErl. v. 22. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1229 —) ist sowohl für Einzel- als auch für Gesamtübersichten (Abschn. II 2 Bst. b des Gem. RdErl.) zu verwenden. Da an der äußeren Form des Vordrucks nicht zu erkennen ist, ob die Meldung von einer staatlichen oder einer kommunalen Dienststelle abgegeben wurde, ist die genaue Bezeichnung des Dienstherren bzw. der Fachverwaltung an der hierfür vorgesehenen Stelle auf der Rückseite des Bogens unerlässlich. Bei Zusammenstellungen von Einzelübersichten zu Gebiets- bzw. Nichtgebietskörperschaftsgruppen muß zum Ausdruck gebracht werden, um welche Körperschaftsgruppe es sich handelt (z. B. kreisangehörige Städte, Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger usw.). Die Gruppenbezeichnung wird auf der Rückseite des Bogens oben rechts (umrandetes Feld) vermerkt.

8. Beträge nach § 17 G 131, die ein Dienstherr nach § 17 Abs. 1 Satz 2 a.a.O. weiter zu zahlen hat, sind in einer besonderen Anlage aufzuführen. In dieser Anlage ist ebenfalls zu vermerken, wenn ein Betrag nach § 17 a.a.O. im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht mehr zu leisten war, weil der Pflichtanteil erfüllt oder der Ausfall ausgeglichen ist.

II. Bei der Aufstellung der Übersicht ist wie folgt zu verfahren:

1. a) Landesverwaltung

Für die Landesverwaltung entfällt die Aufstellung der Übersichten, weil die Pflichtanteile des Landes nach §§ 12 und 13 G 131 erfüllt sind.

b) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellen nach dem Stand vom 31. März 1959 Einzelübersichten nach dem Vordruck auf und übersenden sie in vierfacher Ausfertigung bis zum 31. Juli 1959 der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörden fassen die in den Einzelübersichten enthaltenen Angaben nach folgender Gliederung in dem vorgesehenen Vordruck zusammen:

T.

A. Gebietskörperschaften

- aa. kreisangehörige Gemeinden und Ämter,
- ab. kreisangehörige Städte,
- ac. kreisfreie Städte mit weniger als 100 000 Einwohnern,
- ad. kreisfreie Städte mit 100 000 und mehr Einwohnern,
- ae. Landkreise,
- af. Zusammenfassung aller unter aa. bis ae. bezeichneten Gebietskörperschaften.

B. Nichtgebietskörperschaften

- ba. Wirtschaftskammern,
- bb. Sozialversicherungsträger,
- bc. öffentlich-rechtliche Versicherungen,
- bd. öffentliche Sparkassen und Giroverbände,
- be. öffentlich-rechtliche Bankinstitute,
- bf. öffentlich-rechtliche Kreditinstitute,
- bg. alle übrigen Nichtgebietskörperschaften,
- bh. Zusammenfassung aller unter ba. bis bg. bezeichneten Nichtgebietskörperschaften.

Die Zusammenstellungen nach vorstehender Gliederung sind in einfacher Ausfertigung unter Beifügung von je drei Einzelübersichten bis zum **10. August 1959** der obersten Aufsichtsbehörde (Fachministerium) zu übersenden. Soweit Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts der unmittelbaren Aufsicht einer obersten Aufsichtsbehörde unterstehen, übersenden sie die Einzelübersichten in dreifacher Ausfertigung nach dem vorgesehenen Vordruck der obersten Aufsichtsbehörde.

Die obersten Aufsichtsbehörden (Fachministerien) fassen die Angaben in den ihnen nach Abs. 2 zu übersendenden Übersichten und der in Abs. 2 bezeichneten Gliederung mit dem gleichen Vordruck zusammen und übersenden die Zusammenstellungen bis zum **20. August 1959** in einfacher Ausfertigung unter Beifügung je einer Einzelübersicht dem Finanzministerium und in einfacher Ausfertigung unter Beifügung je einer Einzelübersicht dem Statistischen Landesamt.

Beim Statistischen Landesamt werden die Angaben in den nach Abs. 3 von den obersten Aufsichtsbehörden zu übersendenden Übersichten und der in Abs. 2 bezeichneten Gliederung unter Benutzung des vorgesehenen Vordrucks zusammengefaßt. Die Zusammenfassungen sind bis zum **31. August 1959** in einfacher Ausfertigung dem Finanzministerium und in vierfacher Ausfertigung der Landesausgleichsstelle beim Innenministerium vorzulegen.

2. Die obersten Landesbehörden werden gebeten, die Einhaltung der in vorstehendem Abschn. II unter Ziff. 1 b) bezeichneten Termine durch die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
3. Soweit erforderlich, werden weitere Einzelheiten zur Durchführung dieses Runderlasses von den Fachministerien für ihren Geschäftsbereich und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geregelt.
4. Die Vordrucke können durch die bekannten Vordruckverlage bezogen werden. Sie müssen dem von der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Bundesausgleichsstelle — in Köln herausgegebenen Muster entsprechen.

III. Erfassung aller unterwertig beschäftigten Personen nach dem Stande vom 31. 3. 1959

Zur Vorbereitung eines Abschlußgesetzes zu Art. 131 GG wird möglicherweise in der nächsten Zeit eine neue Erhebung über die jetzt noch bei den einzelnen Dienstherren unterwertig beschäftigten Unterbringungsteilnehmer notwendig. Wir bitten daher, auf die Vervollständigung der Verzeichnisse über die auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1951 — MBl. NW. S. 701 —) zu achten.

Gleichzeitig wird nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, daß Veränderungen, die sich in der Beschäftigung von Unterbringungsteilnehmern ergeben, insbesondere die rechtsgleiche Wiederverwendung und Zahlung von Zulagen nach §§ 18 a und 18 b G 131 sofort den zuständigen Regierungspräsidenten — Bezirksausgleichsstelle — oder dem Regierungspräsidenten Düsseldorf — Karteistelle des Landes Nordrhein-Westfalen — (G 131) — angezeigt werden.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1959 S. 1667.

D. Finanzminister**C. Innenminister****II. Personalangelegenheiten****Anwendung von Dienstordnungen gemäß § 16 AOGO des Reichs und des Landes Preußen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4000 — 2074/IV/59 u. d. Innenministers — II A 2 — 27. 14. 45 — 15379/59 v. 2. 7. 1959

Soweit in den Arbeitsverträgen auf Grund des Gem. Erl. d. Innenministers — II C 4 27.14/45 — 15415/53 II u. d. Finanzministers — B 4000 — 7292/IV v. 18. 8. 1953 der Hinweis aufgenommen worden ist, daß bestimmte Dienstordnungen des Reichs oder des Landes Preußen auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, ist dies zur Klarstellung in der Annahme geschehen, daß die Dienstordnungen für die entsprechenden Verwaltungen des Landes fortgelten.

Nach den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts v. 24. Mai 1958 — 4 AZR 511/56 — und — 4 AZR 314/57 — (AP Nr. 4 und 5 zu § 16 AOGO) gelten aber die Dienstordnungen des Reichs und des Landes Preußen nicht für die nach 1945 gebildeten Länder (vgl. hierzu auch Abschn. II Ziff. 41 der Durchführungsbestimmungen zum MTL — MBl. NW. 1959 S. 791 —).

Wir sind jedoch damit einverstanden, daß bis zum Inkrafttreten anderer Regelungen die Bestimmungen der Dienstordnungen mit folgenden Maßgaben weiterhin angewendet werden, soweit sie nicht bereits durch Vorschriften in Tarifverträgen gegenstandslos geworden sind:

1. Die regelmäßige Arbeitszeit der im Röntgen-, Radium- und Laboratoriumsdienst beschäftigten Angestellten nach Nr. VII der GDO Reich/Preußen beträgt durchschnittlich 42 bzw. 48 Stunden wöchentlich. Die tägliche Arbeitszeit von 7½ bzw. 8 Stunden darf nur insoweit überschritten werden, als dies notwendig ist, um den zweiten und vierten Sonnabend im Monat arbeitsfrei zu halten.
2. Nr. VIII der GDO/Preußen ist nicht mehr anzuwenden, da sie bereits durch die Beihilfengrundsätze vom 25. Juni 1942 gegenstandslos geworden ist.

Wir bitten, die Angestellten auf die sich aus den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts ergebende Rechtslage hinzuweisen und ihnen gleichzeitig mitzuteilen, daß die Dienstordnungen mit den vorstehenden Maßgaben weiter angewendet werden. Bei neuen Arbeitsverträgen ist der Hinweis über die Anwendung der Dienstordnungen nicht mehr aufzunehmen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 1670. 1959
S. 1670
ber. durch
1959
S. 1953

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Richtlinien für Ausnahmen nach § 10 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrtei- schiffen vom 28. Mai 1956 — BGBl. II S. 591 —

RdErl. d. Ministers f. Wirtschaft und Verkehr
v. 3. 7. 1959 — IV/1—26—01—26/59

Die auf Grund des § 10 der „Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen v. 28. Mai 1956“ am 12. 12. 1958 erlassenen Ausnahmerichtlinien — MBl. NW. S. 2675 — werden mit Wirkung vom 1. August 1959 aufgehoben und durch nachstehende Richtlinien ersetzt:

1. Den Fahrtzeiten auf Schiffen unter der Flagge der Bundesrepublik sind die Fahrtzeiten auf entsprechenden Schiffen der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt. Die dort abgelegte Matrosenprüfung wird anerkannt.
2. Die Seefahrtzeit auf ausländischen Kauffahrteischiffen kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die für die Ausbildung verantwortlichen Schiffsoffiziere Deutsche sind und der Ausbildung die „Richtlinien für die Ausbildung zum Matrosen in der Seeschifffahrt“ (Anlage 1 der VO.) zugrunde liegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann die Seefahrtzeit angerechnet werden, wenn der Seemann durch Bescheinigung des Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses nach § 8 Abs. 3 der VO. nachweist, daß er die für die Anmusterung als Decksjunge, Jungmann oder Leichtmatrose nach der VO. erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Ist eine deutsche Seemannsschule nicht besucht worden, so ist eine entsprechend längere Seefahrtzeit nachzuweisen. Für die Zulassung zur Matrosenprüfung ist in jedem Falle eine Seefahrtzeit von mindestens 8 Monaten als Leichtmatrose auf deutschen Kauffahrteischiffen erforderlich.
3. Ausländische Seeleute mit mindestens dreimonatiger Seefahrtzeit können ohne den Besuch einer Seemannsschule in dem Dienstgrad angemustert werden, den sie erreicht haben würden, wenn sie nach den Vorschriften der VO. ausgebildet worden wären.
4. Matrosen und Bootsleute der Binnenschifffahrt mit abgeschlossener Lehrzeit können als Leichtmatrose angemustert werden und nach einer zwölfmonatigen Seefahrtzeit zur Matrosenprüfung zugelassen werden. Für Matrosen und Bootsleute ohne abgeschlossene Lehrzeit beträgt die Seefahrtzeit als Leichtmatrose bis zur Zulassung zur Matrosenprüfung achtzehn Monate.
Binnenschiffer in einer Stellung, die der eines Leichtmatrosen in der Seeschifffahrt entspricht, können als Jungmann angemustert und nach einer sechsmonatigen Seefahrtzeit bei Vorlage eines Zeugnisses gem. § 5 der VO. zum Leichtmatrosen befördert werden.
Binnenschiffer in Stellungen, die denen eines Schiffsjungen bzw. eines Jungmannes in der Seeschifffahrt entsprechen, können mit diesen Graden angemustert werden. Die Binnenschifffahrt kann ihnen jeweils zur Hälfte, höchstens jedoch mit sechs Monaten, auf die Seefahrtzeit als Schiffsjunge bzw. als Jungmann angerechnet werden.
Nach Abs. 2 und 3 darf nur verfahren werden, wenn der Binnenschiffer den erfolgreichen Abschluß des Unter- oder Mittelstufen-Lehrgangs an einer Binnenschifferberufsschule oder des Lehrgangs an einer Seemannsschule nachweist.
5. Fahrtzeiten auf seegehenden Behördenfahrzeugen über 100 BRT — mit Ausnahme von Feuerschiffen, schwimmenden Geräten wie Baggern usw. — sind bis zu einem Jahr anrechnungsfähig, und zwar bis zu je sechs Monaten auf die Ausbildung als Schiffsjunge und als Jungmann.
6. Die nach §§ 4 und 5 der VO. erforderlichen Seefahrtzeiten werden eineinhalbfach angerechnet, soweit sie auf Segelschiffen erworben sind.
7. Die Seefahrtzeit auf Segel- und Motorjachten kann bis zu einem halben Jahr voll angerechnet werden, wenn nach Größe und Fahrtgebiet des Fahrzeuges so-

wie nach Zahl der Seetage die Voraussetzungen für eine vollwertige seemännische Ausbildung gegeben sind.

8. Wenn die Besetzung eines Schiffes mit einem an einer Seemannsschule vorausgebildeten Decksjungen in zumutbarer Zeit nicht möglich ist, kann als alleiniger Decksjunge ohne Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines dreimonatigen Lehrgangs an einer staatlich anerkannten Seemannsschule gemustert werden, wer eine Bescheinigung der Ausbildungsinspektion für die Handelsschifffahrt vorlegt, aus der sich ergibt, daß er

- a) bereits zu einem höchstens neun Monate später beginnenden Lehrgang an einer Seemannsschule angenommen ist und
- b) von keiner anderen Seemannsschule alsbald angenommen werden kann.

Dies gilt nicht in den Fällen, in denen bereits nach Ziff. 9 dieser Richtlinien verfahren worden ist.

9. Bis zum 31. Dezember 1959 kann bei der Anmusterung von Junggraden auf Schiffen bis zu 212 BRT einschließlich von der Anwendung der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 der VO. abgesehen werden; jedoch werden derartige Fahrtzeiten für die Matrosenprüfung nur gewertet, wenn der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines dreimonatigen Lehrgangs an einer Seemannsschule vor der Matrosenprüfung erbracht wird. Bei Ausnahmen nach Abs. 1 wird die Dauer des Seemannsschulbesuchs auf den Fahrtzeitabschnitt angerechnet, in dem der Schulbesuch nachgeholt wird. Sofern der Schulbesuch nicht während der Fahrtzeit als Decksjunge abgeleistet wird, beträgt diese mindestens zwölf Monate.

10. Die nach den §§ 4 und 5 der VO. vorgeschriebenen Seefahrtzeiten als Decksjunge und Jungmann können um jeweils bis zu drei Monaten gekürzt werden, wenn

1. Reeder und Kapitäne durch ein Zeugnis verantwortlich bescheinigen, daß der Seemann
 - a) vorschriftsmäßig ausgebildet worden ist,
 - b) nach seinen Leistungen das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts (siehe Anlage 1 der VO.) vorzeitig erreicht hat,
 - c) nach seiner allgemeinen geistigen und körperlichen Reife die Eignung zum nächsten Dienstgrad besitzt und

2. die Ausbildungsinspektion für die Handelsschifffahrt die Kürzung befürwortet.

11. Ehemalige Angehörige der Bundesmarine, die an einem mindestens dreimonatigen Gastenlehrgang des Dienstzweiges Seemännischer und Brücken-Dienst erfolgreich teilgenommen haben, sind vom Besuch der Seemannsschule befreit. Die Borddienstzeit bei der Bundesmarine im Dienstzweig Seemännischer und Brücken-Dienst kann bis zu siebenundzwanzig Monaten angerechnet werden.

Dabei gilt die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang 1 des Dienstzweiges Seemännischer und Brücken-Dienst als Borddienstzeit.

Bei ehemaligen Angehörigen der Bundesmarine, die an einem Fachlehrgang 1 des Dienstzweiges Seemännischer und Brücken-Dienst erfolgreich teilgenommen haben, beschränkt sich die Matrosenprüfung auf die Gebiete Schiffskunde, Ladungsdienst, Sicherheitsdienst und Rechtskunde (vgl. Anlage 2 der VO.).

Ehemalige Offiziere der Bundesmarine mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens drei Jahren, die eine vollständige Seeoffiziershauptprüfung abgelegt haben, können ohne Ablegung einer Matrosenprüfung als Matrose gemustert werden.

Anmerkung zu Ziff. 11:—

- a) Bis zum 30. März 1959 lautete die Bezeichnung für den Gastenlehrgang „Fachlehrgang 1 A“ und für den Fachlehrgang 1 „Fachlehrgang 1 B“.

- b) Zum Dienstzweig „Seemännischer und Brücken-Dienst (10)“ gehören die Fachrichtungen
 Seemännischer Dienst (SE 11),
 Nautischer Dienst (SN 12),
 Signaldienst (SG 13).

An die Verwaltung

der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG
 — Seemannsamt —
 Duisburg-Ruhrort
 Alte Ruhrorter Straße 44—52;

Hafendirektion
 — Seemannsamt —
 Köln
 Bayenstraße 2;

Städt. Hafenbetriebe
 — Seemannsamt —
 Düsseldorf
 Am Zollhof 15.

— MBl. NW. 1959 S. 1671.

J. Minister für Wiederaufbau

III. B. Wohnungsbauförderung

Wohnungsbauprogramm 1959 — II. Abschnitt

- hier: 1. Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern — Umsiedlung 1956/58 — III. Abschnitt
 2. Rückführung von Evakuierten aus den Nichtabgabelländern
 3. Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen und Rückführung von Evakuierten aus Zufluchtsorten innerhalb des Landes NW

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 6. 1959 — III B 4 — 4.140.2/4.142.2 Tgb.-Nr. 2445/59

I. Äußere Umsiedlung

1. Der Arbeits- und Sozialminister hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes das Aufnahmesoll für den III. Abschnitt der Umsiedlungsmaßnahmen 1956/58 festgelegt. Das Aufnahmesoll ergibt sich aus der Anlage 1 Spalte 1 zu diesem RdErl. Das Aufnahmesoll für die Bereiche der kreisangehörigen Bewilligungsbehörden ist auf Vorschlag der Landkreisverwaltungen festgesetzt worden. Die Umsiedlungsanträge werden den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise durch das Arbeits- und Sozialministerium zugeleitet.
2. Die Gemeinden werden hiermit gem. § 4 Abs. 1 des Landeswohnungsgesetzes v. 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 473) zur Aufnahme und Unterbringung der ihnen innerhalb des Aufnahmesolls zugewiesenen Umsiedler angewiesen.
3. Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG und der hierauf beruhenden Nr. 7 WFB 1957 werden den Bewilligungsbehörden zweckgebundene Mittel für die Förderung von Wohnraum für die Unterbringung der Umsiedler und Evakuierten im Rahmen der Umsiedlung 1956/58 III. Abschnitt insgesamt folgende Beträge aus ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsmitteln des Landes durch besondere Erlasse zugeteilt werden:
- a) für den nachstelligen Einsatz bei Pos.Nr. 59/1.02
 59 250 000,— DM
- b) zum Einsatz als Eigenkapitalhilfen bei Pos.Nr. 59/6.02
 4 584 000,— DM.

In diesen Mitteln sind Wohnraumhilfsmittel in Höhe von 31 v.H. enthalten.

4. Für die Durchführung der Maßnahme, insbesondere hinsichtlich des begünstigten Personenkreises und der Unterbringung der Umsiedler, gelten die Bestimmungen des Gem. RdErl. v. 27. 3. 1957 und des RdErl. v. 14. 8. 1957.

II. Rückführung von Evakuierten aus den Nichtabgabelländern

5. Für den Wohnungsbau von Evakuierten, deren Zufluchtsort in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Bremen oder Westberlin (Nichtabgabelländern) liegt, stehen mir weitere Wohnungsbau-mittel zur Verfügung. Die Verteilung der zu fördernden Wohnungen auf die Bereiche der Bewilligungs-behörden ist aus der Anlage 1 Spalte 3 zu diesem RdErl. zu entnehmen.
6. Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG und der hierauf beruhenden Nr. 7 WFB 1957 werden den Bewilligungs-behörden zweckgebunden für die Förderung von Wohn-raum für die Unterbringung von Evakuierten aus Nichtabgabelländern insgesamt folgende Beträge aus ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsmitteln des Landes durch besonderen Erlaß zugeteilt werden:
- a) für den nachstelligen Einsatz bei Pos.Nr. 59/1.03
 10 400 000,— DM
- b) für den Einsatz als Eigenkapitalbeihilfen bei Pos.Nr. 59/6.03
 2 080 000,— DM.

7. Die mit den Mitteln für die Rückführung von Evaku-ierten aus den Nichtabgabelländern geförderten Woh-nungen sind für die Dauer von 5 Jahren für Evakuierte aus den Nichtabgabelländern vorzubehalten (Nr. 70 WFB 1957). Ein Verzicht auf den Vorbehalt und die Zuteilung der Wohnungen an andere Personen ist nur zulässig, wenn einem Berechtigten spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Programmwohnung eine angemessene Ersatzwohnung zugeteilt wird, die im Hinblick auf Art, Lage, Mietpreis oder sonstige Eigenschaften seinen Bedürfnissen ebenso entspricht, wie eine der mit den jetzt bereitgestellten Mitteln errichteten Wohnung. Ein Ersatz bzw. Tausch bedarf in jedem Falle des vorherigen schriftlichen Einver-ständnisses des Berechtigten, dem eine andere Woh-nung zugeteilt werden soll. Falls diese Befragung bei Baubeginn nicht möglich ist, kann anstelle des Eva-kuierten die örtlich für die Rückführungsmaßnahme zuständige Stelle zustimmen.

III. Innere Umsiedlung

8. In den mit RdErl. vom 15. 12. 1958 bereitgestellten Wohnungsbaumitteln für den I. Abschnitt 1959 sind Wohnraumhilfsmittel in Höhe von 15 v.H. enthalten. Bei der Zuteilung der mit diesen Wohnraumhilfemitteln geförderten Wohnungen sind deshalb zunächst zu berücksichtigen:
- a) Wohnungsuchende, die ihre Rückführung als Eva-kuierte aus einem Zufluchtsort innerhalb des Lan-des NW beantragt haben oder beantragen,
- b) Wohnungsuchende, die im Rahmen der inneren Um-siedlung eine Wohnung benötigen,
- c) Wohnungsuchende, die in Notunterkünften woh-nen, sowie Fälle ähnlicher Art und Dringlichkeit.
9. Die Zuteilung weiterer Wohnungsbaumittel für die Fortsetzung eines besonderen Programms der Wohn-raumbeschaffung für „Umsiedler innerhalb des Landes NW“ wird bis auf weiteres leider nicht möglich sein. Wohnungsuchende, die zu diesem Personenkreis ge-hören, müssen daher bei der Zuteilung von Wohn-raum berücksichtigt werden, der nicht mit solchen be-sonderen Mitteln gefördert worden ist. Auf die vor-stehende Nr. 8 weise ich besonders hin.

IV. Förderungsbestimmungen

Gemäß § 25 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) werden hiermit für den Einsatz der zugeteilten Mittel folgende Weisungen erteilt:

10. Anzuwendende Bestimmungen

Der Bewilligung dieser Mittel sind die Bestimmungen und Weisungen der Bezugserlasse zu b, c, f und g zugrunde zu legen.

Soweit Aufwendungsbeihilfen eingesetzt werden sollen oder müssen, sind die hierfür erforderlichen Mittel den bereits zugeteilten Bewilligungsrahmen bei Pos.Nr. 7.00 zu entnehmen; ggf. sind gemäß Nr. 10 des RdErl. v. 15. 12. 1958 betr. Wohnungsbauprogramm 1959 — I. Abschnitt (MBL. NW. S. 2700) weitere Mittel anzufordern.

Soweit die auf Grund dieses Erlasses bei Pos. 59/1.02 oder 59/1.03 zuzuteilenden Mittel nicht zur Wohnraumversorgung der gemäß Ziff. I oder II aufzunehmenden Personen benötigt werden sollten, stehen ersparte Mittel den Bewilligungsbehörden zur Förderung sonstigen Wohnraumes zur Verfügung, mit dem in erster Linie die Wohnraumversorgung des in Nr. 8 bezeichneten Personenkreises ermöglicht werden soll.

T. Spätestens bis zum 20. 1. 1960 ist mir zu berichten, in welcher Höhe die bei Pos. 59/6.02 oder 59/6.03 bereitgestellten Eigenkapitalbeihilfen nicht zur Förderung von Wohnraum für den gemäß Nr. 11 begünstigten Personenkreis benötigt werden.

11. Eigenkapitalbeihilfen

Die als Eigenkapitalbeihilfen zugeteilten Mittel sind nach den Bestimmungen der Nummern 46 bis 51 WFB 1957 zur Restfinanzierung von Wohnungen für nicht-ausgleichsberechtigte Evakuierte oder solche lastenausgleichsberechtigte Evakuierte innerhalb der äußeren Umsiedlung (Pos.Nr. 59/6.02) oder außerhalb der äußeren Umsiedlung (Pos.Nr. 59/6.03) für die keine Aufbaudarlehen zur Verfügung stehen, einzusetzen. In erster Linie sind die mit Eigenkapitalbeihilfen geförderten Wohnungen für solche Evakuierte vorzubehalten, die zu dem in Nr. 45 WFB 1957 bezeichneten Personenkreis gehören. Die gemäß Nr. 3 Buchst. b) bei Pos.Nr. 59/6.02 zugeteilten Eigenkapitalbeihilfen können im Rahmen dieser Zweckbindung sowohl für die Restfinanzierung von Wohnraum eingesetzt werden, der mit den gemäß Nr. 3 Buchst. a) zuzuteilenden Mitteln gefördert wird als auch die Restfinanzierung von Wohnraum, der für Evakuierte innerhalb der äußeren Umsiedlung aus den mit RdErl. v. 14. 8. 1957 (MBL. NW. S. 1931) bereitgestellten Mitteln gefördert worden ist oder gefördert wird.

Abweichend von Ziff. II Nr. 2 des Einführungserlasses zu den Aufwendungsbeihilfebestimmungen v. 15. 12. 1958 sind die unter Nr. 3 Buchst. b) und Nr. 6 Buchst. b) zugeteilten Eigenkapitalbeihilfen als Ersatz der Eigenleistung gemäß Nr. 34 Abs. 1 WFB 1957 anzuerkennen, wenn ein begünstigter Evakuierter als Bauherr einer zur Deckung seines Eigenbedarfs bestimmten Wohnung auftritt. Werden die zum Einsatz als Eigenkapitalbeihilfen zugeteilten Mittel für die Finanzierung von Miet- oder Genossenschaftswohnungen eingesetzt, so gelten sie als Mieterdarlehen im Sinne des § 5 NMVO.

12. Durchschnittsmiete oder Belastung

Bei der Förderung von Wohnraum für Umsiedler und Evakuierte ist darauf zu achten, daß die Durchschnittsmieten oder Belastungen den für den begünstigten Personenkreis tragbaren Betrag nicht übersteigen. Sofern die Mittel für die Finanzierung von Wohnungen mit einer höheren als der ortsüblichen Durchschnittsmiete eingesetzt werden sollen, ist vor der Bewilligung in Übereinstimmung zwischen Bewilligungsbehörde, Wohnungsbehörde und Flüchtlingsamt zu klären, ob die Durchschnittsmieten für die Umsiedler und Evakuierten tragbar sind oder ob — soweit ein Tausch zulässig ist — entsprechende Ersatzwohnungen zum Zeitpunkt der Bezugsfertigstellung zur Verfügung stehen.

V. Mitteleinsatz

13. Nach dem mir vorliegenden Zahlenmaterial bestehen bei einzelnen Bewilligungsbehörden noch größere Bewilligungsreste bei den Wohnungsbaumitteln, die für das Programm der inneren Umsiedlung (Pos.Nr. 1.03) bereitgestellt worden waren.

Ich bitte die Bewilligungsbehörden nachdrücklich, für eine baldige Bewilligung dieser Mittel zu sorgen, insbesondere soweit hiermit Wohnungen für Evakuierte zu fördern sind.

14. Ich erwarte, daß insbesondere mit Rücksicht auf die Zuteilung besonderer Restfinanzierungsmittel die jetzt bereitgestellten Mittel und die für die äußere Umsiedlung früher bereitgestellten, aber noch nicht bewilligten Mittel zügig eingesetzt werden.

VI. Berichterstattung

15. Hinsichtlich der Mittelbewirtschaftung und der Berichterstattung gelten

a) die Bestimmungen des RdErl. v. 8. 3. 1958 — Z B 2 — 4.77 betr. Neuordnung der Wohnungsbauförderung ab 1. 4. 1958; hier: Bewirtschaftung der Landeshaushaltsmittel auf dem Gebiete des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens nach der Geschäftsaufnahme der Wohnungsbauförderungsanstalt,

b) die Bestimmungen vom 26. 2. 1958 betr. Vorlage statistischer Berichte; hier: Überleitung des Berichtswesens an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (MBL. NW. S. 621); die Anlage 6 zum RdErl. v. 26. 2. 1958 wird durch Anlage 2 zu diesem RdErl. ersetzt,

c) die Bestimmungen des RdErl. v. 29. 11. 1958 betr. Vorlage statistischer Berichte (MBL. NW. S. 2567).

16. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.

Bezug: a) Verordnung der Bundesregierung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern vom 5. Juni 1956 (BGBl. I S. 490);

b) Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbau-förderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) v. 19. 12. 1956 (MBL. NW. S. 2497) in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBL. NW. S. 487);

c) Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Festsetzung von Durchschnitts- und Höchstsätzen für nachstellige Landesdarlehen
RdErl. v. 19. 12. 1956 (MBL. NW. S. 2546)
i.d.F. der RdErl. v. 10. 7. 1957 (MBL. NW. S. 1597) u. v. 25. 11. 1957 (MBL. NW. S. 2855);

d) Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 3. 1957 betr.

a) Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern,

b) Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen (MBL. NW. S. 794),

e) RdErl. v. 14. 8. 1957 betr. Wohnungsbauprogramm 1957 — II. Abschnitt —; hier: Umsiedlungsmaßnahme 1956/58 — 2. Abschnitt — (MBL. NW. S. 1931).

f) RdErl. v. 15. 12. 1958 betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande NW (MBL. NW. S. 2689);

g) RdErl. v. 23. 3. 1959 betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Gewährung von Aufwendungsbeihilfen (MBL. NW. S. 800).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten.

Anla

Anlage 1

zum RdErl. v. 25. 6. 1959 —

III B 4 — 4.140/4.142.2 — Tgb. Nr. 2445/59

	Wohnungen für die äußere Ums.- Maßnahme 1956/58 III. Abschn.	davon für Nicht- deutsche Flüchtlinge	Wohnungen für Eva- kuierte aus Nichtab- gabeländern
	1	2	3
k. S. Düsseldorf	385	7	100
k. S. Duisburg	480	10	50
k. S. Essen	400	10	135
k. S. Krefeld	90	5	15
k. S. Leverkusen	55	5	6
k. S. M.-Gladbach	45	3	12
k. S. Mülheim	80	7	7
k. S. Neuß	75	5	5
k. S. Oberhausen	170	10	22
k. S. Remscheid	80	—	22
k. S. Rheydt	30	—	3
k. S. Solingen	105	—	9
k. S. Viersen	35	—	—
k. S. Wuppertal	230	10	90
LK Dinslaken	6	—	—
Stadt Dinslaken	17	—	—
Gem. Walsum	17	—	—
LK D.-Mettmann	150	—	7
LK Geldern	15	—	—
Amt Kevelaer	—	—	—
LK Grevenbroich	32	3	—
Amt Dormagen	8	2	—
LK Kempen-Krefeld	30	1	—
Stadt Dülken	—	—	—
LK Kleve	—	—	—
Stadt Kleve	8	—	—
Stadt Goch	2	—	—
LK Moers	—	—	—
Stadt Homberg	8	—	1
Stadt Kamp-Lintfort	10	—	1
Stadt Moers	20	2	2
Stadt Rheinhausen	12	3	2
Gem. Rheinkamp	5	—	1
Gem. Neukirchen-Vluyn	10	—	—
LK Rees	—	—	—
Stadt Emmerich	8	—	2
Stadt Wesel	12	—	2
LK Rhein-Wupper	55	5	—
RB Düsseldorf	2 685	88	494
k. S. Bonn	15	—	10
k. S. Köln	360	10	305
LK Bergheim	5	—	—
LK Bonn	9	—	5
Stadt Bad Godesberg	—	—	—
Stadt Beuel	6	—	5
LK Euskirchen	—	—	—
Stadt Euskirchen	10	—	—

	Wohnungen für die äußere Ums.- Maßnahme 1956/58 III. Abschn.	davon für Nicht- deutsche Flüchtlinge	Wohnungen für Eva- kuierte aus Nichtab- gabeländern
	1	2	3
LK Köln	26	5	—
Stadt Brühl	13	5	5
Gem. Hürth	15	3	5
Gem. Rondorf	11	2	—
LK Oberberg. Kreis	20	—	—
LK Rhein.-Berg. Kreis	40	5	1
Stadt Bensberg	8	1	—
Stadt Porz	12	4	2
LK Siegkreis	20	5	5
RB Köln	570	40	343
k. S. Aachen	120	—	5
LK Aachen	59	—	5
Stadt Eschweiler	16	—	—
Stadt Stolberg	24	—	2
Stadt Würselen	6	—	—
LK Düren	10	—	3
Stadt Düren	10	—	13
LK Erkelenz	55	—	—
LK Geilenk.-Heinsberg	5	—	—
LK Jülich	10	—	2
Stadt Jülich	5	—	3
LK Monschau	—	—	—
LK Schleiden	—	—	—
RB Aachen	320	—	33
k. S. Bochum	145	—	18
k. S. Castrop-Rauxel	45	—	—
k. S. Dortmund	320	15	85
k. S. Hagen	150	15	10
k. S. Hamm	45	—	—
k. S. Herne	30	—	—
k. S. Iserlohn	45	10	—
k. S. Lüdenscheid	45	15	—
k. S. Lünen	30	—	—
k. S. Siegen	25	—	6
k. S. Wanne-Eickel	35	2	7
k. S. Wattenscheid	25	—	—
k. S. Witten	65	10	—
LK Altena	31	—	2
Amt Lüdenscheid	4	—	—
LK Arnsberg	4	—	—
Stadt Arnsberg	3	—	—
Stadt Neheim-Hüsten	3	—	—
LK Brilon	—	—	—
LK Ennepe-Ruhr	—	—	—
Stadt Ennepetal	30	4	—
Stadt Gevelsberg	20	3	—
Stadt Hattingen	—	—	2
Stadt Schwelm	25	3	3
Amt Blankenstein	—	—	—

		Wohnungen für die äußere Ums.- Maßnahme 1956/58 III. Abschn.					Wohnungen für die äußere Ums.- Maßnahme 1956/58 III. Abschn.		
		1	2	3			1	2	3
LK	Iserlohn	32	2	—	k. S. Bocholt		15	—	—
	Stadt Hohenlimburg	10	2	—	k. S. Bottrop		35	—	—
	Stadt Schwerte	8	3	—	k. S. Gelsenkirchen		200	15	25
	Amt Hemer	30	3	—	k. S. Gladbeck		35	—	—
LK	Lippstadt	10	—	—	k. S. Münster		45	—	5
LK	Meschede	10	—	—	k. S. Recklinghausen		60	10	—
LK	Olpe	15	—	—	LK Ahaus		10	—	—
LK	Siegen	28	3	—	Stadt Gronau		—	—	—
LK	Amt Weidenau	17	2	—	LK Beckum		8	—	—
LK	Soest	9	3	—	Stadt Ahlen		7	—	—
	Stadt Soest	6	2	—	LK Borken		—	—	—
LK	Unna	35	—	—	LK Coesfeld		10	4	—
LK	Wittgenstein	—	—	—	Stadt Coesfeld		10	4	—
RB	Arnsberg	1 335	97	133	LK Lüdinghausen		15	—	—
					Stadt Beckum-Hövel		—	—	—
k. S. Bielefeld		70	1	—	LK Münster		10	—	—
k. S. Herford		25	2	—	LK Recklinghausen		—	—	—
LK Bielefeld		65	—	—	Stadt Herten		20	2	1
LK Büren		5	—	—	Amt Datteln		8	—	—
LK Detmold		15	—	—	Amt Hervest-Dorsten		15	—	—
	Stadt Detmold	—	—	—	Amt Marl		30	3	3
LK Halle		15	—	—	Amt Waltrop		2	—	1
LK Herford		9	—	—	LK Steinfurt		15	—	—
	Amt Ennigloh	6	—	—	Stadt Rheine		—	—	—
	Amt Herf.-Hiddenhausen	5	—	—	LK Tecklenburg		10	—	—
	Amt Löhne	5	—	—	LK Warendorf		15	—	—
LK Höxter		10	—	—	Reg.-Bez. Münster		575	38	35
LK Lemgo		20	—	—					
LK Lübbecke		50	—	—	Reg.-Bezirk Düsseldorf		2 685	88	494
LK Minden		19	—	—	Reg.-Bezirk Köln		570	40	343
	Stadt Minden	40	—	—	Reg.-Bezirk Aachen		320	—	33
	Amt Hausberge	6	—	—	Reg.-Bezirk Arnsberg		1 335	97	133
LK Paderborn		6	—	—	Reg.-Bezirk Detmold		440	3	2
	Stadt Paderborn	14	—	2	Reg.-Bezirk Münster		575	38	35
LK Warburg		—	—	—	Gesamt:		5 925	266	1 040
LK Wiedenbrück		33	—	—					
	Stadt Gütersloh	22	—	—					
RB Detmold		440	3	2					

Anlage 2

zum RdErl. v. 25. 6. 1959

III B 4 — 4.140./4.142.2 —

Tgb.Nr. 2445/59

Termine: 20. 1.; 20. 4.; 20. 7.; 20. 10.

vorzulegen:

Wohnungsbauförderungsanstalt

**Rückführung von Evakuierten aus den Nichtabgabeländern
und Rückführung von Evakuierten innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vierteljährlicher Bauzustands- und Unterbringungsbericht

Berichtsstichtag:

Reg.Bezirk: Krfr. Stadt

Landkreis: Bew.Behörde

Programm		aus den Nichtabgabeländern gem. Erl. v.				innerhalb des Landes gem. Erl. v.
		21. 12. 54	29. 7. 55	31. 1. 57	59	8. 5. 56 *)
Programmzahlen	WE					
1. beantragte, noch nicht bewilligte	WE					
2. bewilligte	WE					
3. Summe aus 1. und 2.	WE					
4. von den unter 3. aufgeführten WE waren am Berichtstage:						
a) noch nicht begonnen	WE					
b) begonnen, noch nicht rohbaufertig	WE					
c) rohbaufertig	WE					
d) bezugsfertig	WE					
5. Von Evakuierten bezogene Wohnungen						
a) neu erstellte Wohnungen	WE					
b) Altwohnungen, endgültig	WE					
c) Altwohnungen, vorläufig	WE					
d) Insges. 5. a) bis 5. c)	WE					
6. Insgesamt bewilligter Betrag für die unter 2. aufgeführten Wohnungen	DM					
7. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden zurückgeführt und in den unter 5. auf- geführten Wohnungen untergebracht:						
a) Familien						
b) Personen						

